

Ord. Nr.

Beilage zum Ansuchen vom:
der Firma/
Adresse

.....
(Firmenstempel)

**ABFALLWIRTSCHAFTSKONZEPT
gemäß § 353 Z 1 lit. c GewO 1994**

Anzahl der Arbeitnehmer:

1. Angaben über die Branchen (lt. Gewerbeschein) und den Zweck der Anlage:

2. Verfahrensbezogene Darstellung des Betriebes (Betriebsablauf):

3. Abfallrelevante Darstellung des Betriebes:

4. Organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften

(siehe Seite 2 – „Abfallwirtschaftliche Maßnahmen“)

5. Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des Anfalles von Abfällen

siehe beiliegende Tabelle A (nicht gefährliche Abfälle)

siehe beiliegende Tabelle B (gefährliche Abfälle)

HINWEISE:

Das vorgelegte Abfallwirtschaftskonzept ist gemäß § 81 Abs. 4 GewO fortzuschreiben, und zwar aus Anlass einer genehmigungspflichtigen Änderung der Betriebsanlage nach § 81 Abs. 1 GewO 1994, sonst jedoch mindestens alle fünf Jahre. Im Falle der alleinigen Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 81 Abs. 2 Z. 10 GewO 1994 ist keine Genehmigungspflicht nach Abs. 1 gegeben.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz
M:\Formulare\Abfallwirtschaftskonzept 6/2018.Haag

Zu Punkt 4:

Abfallwirtschaftliche Maßnahmen

Folgende abfallvermeidende Maßnahmen werden schon beim Wareneinkauf bzw. im Rahmen der Produktion gesetzt:

Folgende rezyklierbare (wiederverwertbare) Materialien werden im Rahmen der Produktion verwendet:

Art der innerbetrieblichen Abfallverwertung (z.B. Wiedereinbringung von Abfallstoffen in den Produktionsprozess):

Beschreibung der besonderen baulichen Maßnahmen (z.B. Müllsammelraum) der Lagerung (bzw. Zwischenlagerung) der Abfallstoffe:

Beilage: Tabelle A
 Tabelle B

